

Bericht

Nr.: 2022/99 1. Erg

Bautechnik
Marcel Thomas

Datum: 05.07.2022

Gremium	Datum	TOP	Status
Bauausschuss	17.05.2022	13.	
Verkehrs- und Umweltausschuss	19.07.2022	4.	öffentlich

Antrag der FWG/FDP - Gemeinderatsfraktion auf nächtliches Tempolimit auf der M22; Stellungnahme Landratsamt München**Sachverhalt:**

Aufgrund des positiven Beschlusses vom 17.05.2022 (TOP 2022/99) wurde der Antrag der FWG/FDP-Gemeinderatsfraktion an das Landratsamt München weitergeleitet.

Zwischenzeitlich ging der Verwaltung folgende Stellungnahme ein:

„Rechtsgrundlage für den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen wäre § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Danach können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs angeordnet werden. Nach der Eingriffsschwelle des § 45 Abs. 9 StVO dürfen verkehrsrechtliche Maßnahmen jedoch nur dort erlassen werden, wo ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden aufgrund der örtlichen Umstände, insbesondere einer besonderen Gefahrenlage, zwingend geboten ist.

Die Anordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm setzt voraus, dass eine bestimmte Bebauung einer Lärmbelastung ausgesetzt ist, die das zumutbare Maß übersteigt. Die Grenze der zumutbaren Belastung bestimmt sich nach den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Demnach können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die geltenden Richtwerte überschreitet. Aktuell finden die Richtwerte der RLS-90 von 70 dB/A bei Tag und von 60 dB/A bei Nacht Anwendung. Die Einführung der Berechnungsgrundlage nach RSL-19 wird aktuell noch geprüft.

Uns liegt für den Landkreis München ein Lärmschutzgutachten (Stand: August 2015) vor, in dem Grenzwertüberschreitungen jeder einzelnen Gemeinde in Konfliktpiegelkarten farblich dargestellt sind. Die Konfliktpiegelkarten für die Gemeinde Putzbrunn sind in der Anlage beigelegt und zeigen an der M 22 weder am Tag noch in den Nachtstunden Auffälligkeiten. Nach den Vorgaben der Lärmschutz-Richtlinien-StV war für die Berechnung des Beurteilungspegels die RLS-90 maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach RLS-90 ist auch die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner zu betrachten.

Bei Berücksichtigung dieser Berechnungsgrundlage bestünde aktuell keinen Handlungsbedarf zur Absenkung der Geschwindigkeit.

Falls die Gemeinde Putzbrunn den Antrag auf Absenkung der Geschwindigkeit im Gesamtverlauf der Ottobrunner Straße dennoch weiter verfolgen möchte, wären zur Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen Lärmberechnungen (Vergleichswerte RLS-90 und RLS 19) durchzuführen. Erst nach Vorliegen der Lärmberechnungen kann nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, ob verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Nachdem der zuständige Straßenbaulastträger, das Staatliche Bauamt Freising, mitgeteilt hat, dass es aufgrund sich häufender Anträge und aufgrund der zunehmend schwierigen Personalsituation nicht mehr in der Lage ist, die erforderlichen Lärmberechnungen durchzuführen, wären diese durch die Gemeinde selbst zu veranlassen und auch die Kosten für das beauftragte Büro durch die Gemeinde selbst zu tragen.

Um Rückmeldung zum weiteren Vorgehen wird gebeten.“

Anlage(n):

1. [Antrag](#)
2. [Konfliktpegelkarte Tag](#)
3. [Konfliktpegelkarte Nacht](#)